

<b>Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</b>
---

Anschrift Genehmigungsbehörde:	Aktenzeichen/Projektnummer des Antragstellers
Landkreis Verden	WP Quelkhorn II
Lindhooper Straße 67	Finanzamt
27283 Verden (Aller)	

**1. Adressdaten**

Antragsteller/-in: NWind GmbH	Tel.:
	Fax.:
Straße, Haus-Nr.: Haltenhoffstr. 50A	E-Mail:
PLZ / Ort.: 30167 Hannover	

Zur Bearbeitung von Rückfragen ist anzusprechen:

Im Betrieb des Antragstellers: <input checked="" type="checkbox"/>	Verfasser des Antrags: <input type="checkbox"/>
Sachbearbeiter: Verena Lenz	Firma:
Tel.: 0511-220-602-46	Bearbeiter:
Fax.: 0511-220-602-99	Tel.:
E-Mail: Verena.Lenz@nwind.de	Fax.:
	E-Mail.:
	Straße, Haus-Nr.:
	PLZ / Ort:

Verantwortlicher nach § 52b (1) Satz 1 BImSchG:

Name, Vorname  
Tel.:  
Fax.:  
E-Mail.:

**2. Allgemeine Angaben zur Anlage/zum Betriebsbereich****2.1 Standort der Anlage/des Betriebsbereichs**

Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes, in dem die Anlage oder der Betriebsbereich errichtet werden soll:

Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen

PLZ / Ort:	28870 Quelkhorn, Gemeinde Flecken Ottersberg		
Straße, Haus-Nr.:	Außenbereich		
Ost-/ Nordwert:			
Gemarkung / Flur / Flurstücke:	Quelkhorn	3	149, 150, 151, 152
	Quelkhorn	11	569/1, 570/1, 582, 612, 613

**2.2 a Art der Anlage**

Nummer der Hauptanlage:  
Nr. nach Anhang 1 der 4. 1.6.2V  
BImSchV.:

Bezeichnung der Anlage gemäß der 4. BImSchV.: Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen

Betriebsinterne Bezeichnung: Windpark Quelkhorn II

Kapazität/Leistung:

vorhandene: zukünftige: 8 MW Leistung

## 2.2 b Art des Betriebsbereichs gemäß 12. BImSchV

Betriebsbereich der unteren Klasse

Betriebsbereich der oberen Klasse

## 2.3 Anlagenteile und Nebeneinrichtungen

Anlage-Nr. A

Bezeichnung der Anlage gemäß der 4. BImSchV.: 1.6.2V

Betriebsinterne Bezeichnung: WEA 2

Kapazität MW  
vorhandene:

Kapazität 4,2 MW  
zukünftige:

Anlage-Nr. A

Bezeichnung der Anlage gemäß der 4. BImSchV.: 1.6.2V

Betriebsinterne Bezeichnung: WEA 3

Kapazität MW  
vorhandene:

Kapazität 4,2 MW  
zukünftige:

## 3. Art des Verfahrens

Genehmigungsverfahren:

Antrag auf Genehmigung einer Neuanlage mit Öffentlichkeitsbeteiligung § 4 i. V. m. § 10 BImSchG

Antrag auf Genehmigung einer Neuanlage ohne Öffentlichkeitsbeteiligung § 4 i. V. m. § 19 BImSchG

Antrag auf Genehmigung einer Versuchsanlage § 2 (3) 4. BImSchV

Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Lage § 16 (1) BImSchG

des Betriebs der Anlage § 16 (1) BImSchG

der Beschaffenheit § 16 (1) BImSchG

Antrag auf Genehmigung zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage § 16a BImSchG

Antrag auf Teilgenehmigung § 8 BImSchG

Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung § 8a (1) BImSchG

Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns des Betriebes § 8a (3) BImSchG

Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides	§ 9 BImSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Befristung	§ 12 (2) BImSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag, von der Beteiligung der Öffentlichkeit abzusehen	§ 16 (2) BImSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Genehmigung einer anzeigepflichtigen Änderung	§ 16 (4) BImSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 19 (3) BImSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Genehmigung der Errichtung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist	§ 23b BImSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Genehmigung des Betriebs einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist	§ 23b BImSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Genehmigung der störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist	§ 23b BImSchG	<input type="checkbox"/>

## Anzeigeverfahren:

Anzeige zur Änderung	§ 15 (1) BImSchG	<input type="checkbox"/>
Anzeige der Betriebseinstellung	§ 15 (3) BImSchG	<input type="checkbox"/>
Anzeige einer genehmigungsbedürftigen Anlage	§ 67 (2) BImSchG	<input type="checkbox"/>
Anzeige einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist	§ 23a BImSchG	<input type="checkbox"/>

Stimmen Sie der Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet zu?  Ja  Nein

## BVT-Vorschrift:

## Ausgangszustandsbericht (AZB):

Ein Ausgangszustandsbericht des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück für IE-RL-Anlagen gemäß § 3 Absatz 8 des BImSchG i.V.m. § 3 der 4. BImSchV ist erforderlich

Ja  Nein  Vorhanden

Ein AZB wurde mit folgendem Vorhaben erstellt:

Bescheid vom: Aktenzeichen:

Der vorliegende Antrag nimmt Bezug auf:

den Bescheid vom: Aktenzeichen:

den Bescheid vom: Aktenzeichen:

### 3.1 Eingeschlossene Verfahren (§ 13 BImSchG, § 23b BImSchG) und Ausnahmen

Folgende nach § 13 BImSchG bzw. § 23b BImSchG eingeschlossene Entscheidungen werden beantragt:

Baugenehmigung	§ 63/§ 64 NBauO	<input checked="" type="checkbox"/>
Eignungsfeststellung	§ 63 WHG	<input type="checkbox"/>
Erlaubnis	§ 18(1) BetrSichV	<input type="checkbox"/>
Veterinärrechtliche Zulassung	§ Art 24 VO EU 1069	<input type="checkbox"/>
Indirekteinleitung	§ 58 WHG	<input type="checkbox"/>
Genehmigung	§ 17 SprengG	<input type="checkbox"/>

Weitere eingeschlossene Entscheidungen bitte benennen:

Entscheidung	Rechtsvorschrift
1	2

Folgende Ausnahmen/Befreiungen werden beantragt:

Ausnahme	§ 19 GefStoffV	<input type="checkbox"/>
Ausnahme	§ 18 BioStoffV	<input type="checkbox"/>
Ausnahme	§ 3a Abs. 3 ArbStättV	<input type="checkbox"/>
Ausnahme	§ 3 2. SprengV	<input type="checkbox"/>

Weitere Ausnahmen/Befreiungen bitte benennen:

Ausnahme/Befreiung	Rechtsvorschrift
1	2

### 3.2 nicht eingeschlossene Verfahren

Nennen Sie alle nicht nach § 13 BImSchG eingeschlossen Entscheidungen oder Zulassungen (auch andere Behörden), die außerhalb dieses Verfahrens für das geplante Vorhaben beantragt werden/wurden:

Verfahren	Rechtsvorschrift	Zuständige Stelle
1	2	3

## 4. Weitere Angaben zur Anlage/zum Betriebsbereich

### 4.1 Inbetriebnahme

Die Anlage/der Betriebsbereich soll im 2021 (Monat/Jahr) in Betrieb genommen werden.

### 4.2 Voraussichtliche Kosten

Errichtungskosten	Euro
davon Rohbaukosten	Euro

In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer enthalten.

## 5. UVP-Pflicht

### Klassifizierung des Vorhabens nach Anlage 1 des UVPG:

Nummer:	1.6.2
Bezeichnung:	Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen,
Eintrag (X, A, S):	A

### UVP-Pflicht

- Eine UVP ist zwingend erforderlich. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVPG sind im Formular 14.2 beigelegt.
- Eine UVP ist nicht zwingend erforderlich, wird aber hiermit beantragt.
- UVP-Pflicht im Einzelfall
- Die Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass keine UVP erforderlich ist.
- Die Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass eine UVP erforderlich ist. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVPG sind im Formular 14.2 beigelegt.
- Die Vorprüfung wurde noch nicht durchgeführt; diese wird hiermit beantragt. Die notwendigen Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung enthält der vorliegende Antrag.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 des UVPG nicht genannt. Eine UVP ist nicht erforderlich.

## 6. TEHG

Anlage gemäß TEHG

Nr. der Anlage gem. Anhang 1  
des TEHG:

Bezeichnung der Anlage gem.  
Anhang 1 des TEHG:

## 7. Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung

Ist die Anlage Teil eines eingetragenen Standortes einer

1. nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem  
Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) vom 19. März  
2001 (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) registrierten Organisation oder

Ja

Nein

2. Anlage, die ein Umweltmanagement eingeführt hat und nach DIN EN ISO 14001 (Ausgabe 11/2015) zertifiziert ist.

Ja

Nein

Auf folgende Unterlagen der Umwelterklärung,  
die der Behörde vorliegen, wird verwiesen:

## 8. Beabsichtigte Änderung

## 9. Begründung

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

## 1.2 Kurzbeschreibung

Die NWind GmbH plant die Erweiterung durch zwei weitere Windenergieanlagen (WEA) im Landkreis Verden, Gemeinde Flecken Ottersberg.

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb von WEA des Typs Enercon E-126 EP 3 (4 MW) mit einer Nabhöhe von 135 m, einem Rotordurchmesser von 127 m und einer Gesamthöhe von 198,5 m. Bei diesem Anlagentyp kommt ein Hybridturm zum Einsatz.

Die Baugrundstücke befinden sich zwischen den Siedlungen Quelkhorn und Buchholz östlich der Kreisstraße K 3 auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, angrenzend zum Landkreis Rotenburg (Wümme).

Bei einer Geräuschimmissionsprognose wurde in Bezug auf die Berechnung der Gesamtbelastung nachgewiesen, dass es an keinem Immissionspunkt zu einer Richtwertüberschreitung kommt und somit die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Daher können die geplanten Windenergieanlagen tagsüber und auch nachts mit dem vollen Emissionspegel betrieben werden.

Ein Schattenwurfgutachten für den Standort ergab ebenfalls das die Richtwerte der astronomisch maximal möglichen Schattenwurfdauer von 30 min an Tag und 30 Std. im Kalenderjahr nicht überschritten.

Durch die Ausstattung der Rotorblätter der Windenergieanlage mit einer Sägezahnhinterkante (TES) ergibt sich im Vergleich zum normalen Rotorblatt ein reduzierter maximaler Schalleistungspegel auf Nabhöhe. Diese sogenannten Trailing Edge Serrations sind zackenförmige Profile aus GFK, dessen Prinzip aus der Luftfahrtforschung stammt, die zu einer Reduktion der Schallabstrahlung der Anlage führen.

Serienmäßig wird bei allen Enercon Windenergieanlagen eine Eisansatzerkennung nach dem Enercon Kennlinienverfahren eingesetzt. Diese Technik reduziert die Gefahren des Herabfallens (Eisfall) oder Wegschleuderns (Eiswurf). Optional kann zusätzlich als Erweiterung ein Labko Eisdetektor pro WEA eingesetzt werden.

Um mögliche Schäden durch Blitzeinschläge zu vermeiden und einen sicheren Anlagenbetrieb zu gewährleisten, werden die geplanten Windenergieanlagen mit einem Blitzschutz ausgestattet. Der Blitzstrom wird dabei von den Rotorblättern oder der Gondeloberseite bis ins Erdreich abgeleitet.

Windenergieanlagen müssen abhängig von ihrer Höhe, ihrer exponierten Lage und den jeweils gültigen nationalen Vorschriften gegebenenfalls als Luftfahrthindernis gekennzeichnet werden.

Die Ausführung der Kennzeichnung richtet sich nach den vor Ort geltenden behördlichen Bestimmungen und kann durch Befeuerung und/oder farbliche Kennzeichnung realisiert werden. Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 100m müssen nachts durch Lichtsignale gekennzeichnet werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird auf eine Tagesbefeuerung verzichtet und stattdessen eine farbliche Kennzeichnung vorgenommen

Eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung beschränkt die Lichtemissionen von Windenergieanlagen auf jenen Zeitraum, in dem Luftfahrzeuge den sicherheitsrelevanten Bereich der Windenergieanlagen durchqueren.

Die Kranstellflächen und Zuwegungen zu den Anlagen werden in geschotterter Form und/oder durch temporäres Unterlegen von Baumatten ausgeführt. Somit findet hierbei keine Vollversiegelung statt. Diese tritt lediglich bei den Anlagenfundamenten auf.

Die erzeugte elektrische Energie wird über unterirdisch zu verlegende Kabel in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist.

Nach dem Erreichen der vollen Nutzungsdauer werden die Windenergieanlagen wieder zurückgebaut. Der anfallende Altbeton vom Fundament kann als Recyclingmaterial im Straßenbau verwendet werden.

Der prognostizierte Jahresenergieertrag der Windkraftanlagen beträgt 23.597 MWh. Dadurch lässt sich der Jahresenergieverbrauch von über 5.200 durchschnittlichen 4-Personen-Haushalten decken

Anlagen:

- 200930 Ottersberg WP Quelkhorn II Allgemein verst. Zusammenfassung.pdf

---

**Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 BImSchG**

**Projekt: „Erweiterung des Windparks Quelkhorn“**

**Allgemein verständliche nicht technische Zusammenfassung des UVP-Berichts**

Es wurde ein Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erstellt, in dem die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und Ortsbild, Mensch und Kulturgüter und sonstige Sachgüter, sowie auch mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern überprüft wurden.

Der Antragsteller plant die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-126 EP3 als Erweiterung einer Windenergieanlage im Windpark Quelkhorn nördlich der Ortschaft Quelkhorn im Flecken Ottersberg. Obgleich die im Rahmen des BImSchG-Verfahrens durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (Elbberg 2018) seinerzeit ergeben hatte, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, hat die NWind GmbH entschieden, diese freiwillig durchzuführen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG wurden ein Landschaftspflegerischer Begleitplan, ein Artenschutzbericht, eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung sowie die genannte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erstellt. Zusammen mit den fachtechnischen Gutachten zu Schallimmissionen und Schattenwurf wurden die Unterlagen mit ihren Ergebnissen in den vorliegenden UVP-Bericht integriert.

Windenergieanlagen sind nach Baurecht privilegierte Anlagen im Außenbereich, die grundsätzlich zulässig sind, solange öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Abstände zu den umgebenden Siedlungsbereichen Quelkhorn, Buchholz und Otterstedt sowie zu Einzelhäusern und Hofanlagen mit Sichtbeziehung betragen jeweils mehr als die dreifache Gesamthöhe der geplanten Anlagen, sodass keine optische Bedrängungswirkung besteht. Insgesamt wird der Bereich zwischen den genannten Ortsteilen durch die geplanten zwei Anlagen zusammen mit drei weiteren im Gebiet befindlichen Anlagen für die Erholung im nahen Wohnumfeld weiter in zunehmender Weise beeinträchtigt. Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung in den angrenzenden Siedlungsbereichen sind jedoch nicht zu erwarten, da alle Anforderungen, die sich aus den immissionsschutzrechtlichen Auflagen im Hinblick auf Schallimmissionen oder Schattenwurf ergeben, eingehalten werden.

Die Auswirkungen auf windkraftempfindliche Vogel- und Fledermausarten wurden im Artenschutzbericht (Elbberg Stadtplanung 2020) untersucht. Für die ermittelten Fledermausarten wurde ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision mit den Rotorblättern der Anlagen prognostiziert. Als konfliktvermeidende Maßnahmen sind daher entsprechende Abschaltzeiten der Windenergieanlagen vorzusehen, so dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände umgangen werden können. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch mögliche Kollisionen mit den Anlagen ist für Vögel nicht zu erwarten.

Für die Eingriffe in Biotop wurde ein entsprechender Ausgleichsbedarf ermittelt. Unter Schutz stehende Bereiche sind im Plangebiet nicht betroffen.

Für die Schutzgüter Fläche, Wasser, Luft und Klima werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.



Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden als erheblich eingestuft. Der Eingriff findet im Zuge der Neuversiegelung der vorliegenden landwirtschaftlich genutzten Fläche durch den Bau der Fundamente und Türme sowie der Zuwegungen zu den geplanten WEA statt. Dabei werden jedoch soweit möglich die bereits bestehenden Wege genutzt, um den Eingriff zu minimieren. Zudem wurde auch hier ein Ausgleichsbedarf ermittelt.

Das Landschaftsbild im relevanten Umkreis um die geplanten Anlagen (30 km<sup>2</sup>) weist zu gleich großen Teilen geringe, mittlere und hohe Bedeutung auf. Im Bereich der in der Nähe liegenden Landschaftsschutzgebiete „Buchholzer und Wilstedter Moor“ und „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“ bzw. dem FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ ist die Bedeutung hoch bis sehr hoch. Die Sichtverstellung der Landschaftseinheiten mit sehr hoher Bedeutung liegt bei 96 %. Die WEA werden nicht im gesamten Untersuchungsgebiet sichtbar sein. Für die erheblichen beeinträchtigten Bereiche wurde eine Ersatzzahlung ermittelt.

Die im 3 km-Radius existierenden Landschaftsschutzgebiete Buchholzer und Wilstedter Moor sowie Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern werden aufgrund der räumlichen Lage und der eingeschränkten Sichtbarkeit der Anlagen jedoch wenig beeinträchtigt. Das FFH-Gebiet Wümmeniederung (2723-331) erfährt durch das Vorhaben ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Das kulturelle Erbe in Form von Bau- und Naturdenkmälern und sonstigen denkmalschutzrelevanten Objekten sowie archäologischen Fundstätten wird aufgrund fehlenden Bestandes nicht beeinträchtigt. Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, so werden diese der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet. Sachgüter wie etwa Rohstoffabbaustätten sind ebenfalls nicht vorhanden.

Es ergeben sich eine zu realisierende Kompensation von 2.927 m<sup>2</sup> für das Schutzgut Boden, die Ersatzpflanzung von 16 Bäumen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen und 290 m<sup>2</sup> einer Strauch-Baumhecke. Die Kompensationsflächen befinden sich in näherer Umgebung des Eingriffs. Es bleibt ein Kompensationsüberschuss von ca. 73 m<sup>2</sup>.

Für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild ist eine Ersatzzahlung in Höhe von 209.652,40 € zu leisten, die an die drei betroffenen Landkreise Verden, Rotenburg (Wümme) und Osterholz anteilig zu zahlen sind.

Ausführungsalternativen, mit denen das Planungsziel am Standort mit geringeren Auswirkungen auf die Umwelt ausgeführt werden kann, wurden vom Vorhabenträger geprüft und sind nicht erkennbar. Ohne die Umsetzung der vorliegenden Planung (Nullvariante) würden sich voraussichtlich in absehbarer Zeit keine nennenswerten Veränderungen bei den betrachteten Schutzgütern gegenüber dem oben beschriebenen Bestand einstellen. Eine Ausnahme hiervon stellt das Schutzgut Klima dar. Ohne den Verzicht auf fossile Energieträger und der Umstellung auf erneuerbare Energie (wie am vorliegenden Standort geplant) ist von weitreichenden und extrem negativen Einflüssen auf das Makroklima auszugehen.

**1.3 Sonstiges**